



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf hat in seiner Sitzung am 28. November 2024 unter TOP 14 folgende

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Monatsabgaben je begonnenen Kalendermonat

2. Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art
je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begunnenem Monat € 15,--
3. Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen
je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche und je begunnenem Monat € 0,--

Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr

8. Für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl.
je angefangenen fünf m² Grundfläche € 15,--
10. Für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame), ausgenommen Einrichtungen, die der
Hoheitsverwaltung dienen.
- a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder
Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind oder von der
Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes in der Gemeinde
hineinragen,
je angefangenem m² der Gesamtfläche (umschriebene Fläche) € 0,--
- b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie
Leistenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnlichem
je angefangenem Längenmeter € 0,--
11. Für freistehende Schaukästen (Vitrinen)
je Schaukasten € 0,--
12. Für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen
je Ständer € 0,--

§ 3

Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der
Kundmachungsfrist zunächst folgt. Gleichzeitig treten alle früheren diesbezüglichen
Verordnungen außer Kraft.

Die Bürgermeisterin



Andrea Kö



angeschlagen am: **29. Nov. 2024**

abgenommen am: **16. Dez. 2024**